

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

14. Januar 1878.

Inhalt: Regulativ, die Kassation älterer Akten der Gerichte und der staatsanwaltshaftlichen Behörden betreffend S. 1. — Abänderung der Bekanntmachung des Reichsanwalters, vom 13. November 1875, betreffend die Befähigung der Apothekergehilfen S. 12. — Ernennung der Mitglieder für die Kommission zur Befähigung der Apothekergehilfen auf die Zeit vom 1. Januar 1879 bis dahin 1882 S. 12. — Natural-Prüfungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Veraktungstafel für 1879 S. 13. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung der gerichtlichen verurtheilenden Erkenntnisse gegen sozialdemokratische Agitatoren an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren betreffend S. 13. — Reichs-Geblatt S. 13.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Das nachstehende Regulativ, die Kassation älterer Akten der Gerichte und der staatsanwaltshaftlichen Behörden betreffend, nebst Anlage wird hierdurch zur Nachachtung Seitens der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Weimar, den 31. Dezember 1878.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stuchling.

Regulativ,

betreffend die Kassation älterer Akten der Gerichte und der
 staatsanwaltshaftlichen Behörden.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Regulativs über Kassation älterer Akten beziehen sich zunächst und bis auf weitere Anordnung nur auf solche Akten der Gerichte und staatsanwaltshaftlichen Behörden, welche vor dem 1. Oktober 1879 erwachsen und abgeschlossen sind.

Bezüglich der Akten des Gesamt-Oberappellationsgerichtes, des gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes, der gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Arnstadt 1879.